

14/SN-231/ME

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 12. 12. 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

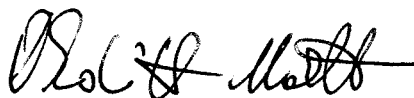
Betrifft	GESETZENTWURF
	138 -GE/19 22
Datum:	1 6. DEZ. 1992
Erstellt	21. Dez. 1992 Gley

A. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird -
GZ. 12.940/102-III/2/92

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens übermittelt in der Anlage 25 Kopien seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edith Marktl
Vorsitzende

Anlage

Verband der Elternvereine
an den höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 W i e n
Tel. 587 80 77

Wien, 9. Dezember 1992

Herrn
Min. Rat Dr. Felix J o n a k
Bundesministerium für Unterricht
und Kunst
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: GZ. 12.940/102-III/2/92 - Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, und nimmt
dazu wie folgt Stellung:

Vorweg sei festgehalten, daß die vorliegende Stellungnahme
die in unserer Stellungnahme zur 14. Schulorganisationsgesetz-
Novelle vorgebrachten Bedenken (u. a. bezüglich der Lehr-
planautonomie im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schu-
len) in keiner Weise aufhebt.

Auf Seite 4 des Begleitschreibens zu vorliegendem Gesetzesent-
wurf heißt es, daß erwogen wird, an Stelle der Bezeichnungen
"ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts-
und Betreuungsteiles" und "ganztägige Schulform mit verschränk-
ter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles" wieder
die Kurzbezeichnungen "Tagesheimschule" und "Ganztagschule"
zu verwenden. Der Verband lehnt diese Überlegungen ab, da er
der Ansicht ist, daß die in der 14. SchOG-Novelle und im vor-
liegenden Gesetzesentwurf gebrauchten Bezeichnungen inhaltlich
und sprachlich korrekter sind.

3. Par. 12a (1): In der vorliegenden Formulierung kommt nach Ansicht des Verbandes nicht klar zum Ausdruck, daß eine Abstimmung darüber, ob der Betreuungsteil in verschränkter oder getrennter Abfolge mit dem Unterrichtsteil geführt werden soll, erst dann stattfinden kann, wenn alle Schüler/Schülerinnen einer Schule (oder zumindest einer Klasse) für den Besuch des Betreuungsteiles an allen Tagen einer Woche angemeldet sind. Ferner kann diese Abstimmung nur dann erfolgen, wenn die organisatorischen und räumlichen Gegebenheiten der Schule eine verschränkte Abfolge ohne Beeinträchtigung des Unterrichtes in den anderen Klassen (für den Fall, daß nicht die ganze Schule als ganztägige Schulform geführt wird) zulassen. Darüber sind die Eltern vor der Anmeldung zur ganztägigen Schulform zu informieren.

Da uns dies als sehr wesentlich erscheint, schlagen wir vor, die Verpflichtung zu einer umfassenden Information der Erziehungsberechtigten über die Organisationsmöglichkeiten und Kosten seitens der Schule in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die Abstimmung über die Art der ganztägigen Schulform sollte erst zu Beginn des Schuljahres durchgeführt werden, da auch zu diesem Zeitpunkt eine Anmeldung für den Besuch des Betreuungsteiles noch möglich sein muß. Eine Erhebung der Wünsche bezüglich der Art des Betreuungsteiles anlässlich der Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles im Februar darf keinen bindenden Charakter haben.

6. Par. 45 (7): Die in den Erläuterungen (Bes. Teil, S. 7, 2. Absatz) stehende Definition bezüglich des Unterschiedes zwischen "wichtigen" Gründen im Falle des Fernbleibens vom Unterricht und "vertretbaren" Gründen im Falle des Fernbleibens vom Betreuungsteil sollte in den Gesetzestext eingearbeitet werden, um sowohl bei Eltern als auch bei Lehrern diesbezüglich Unklarheiten zu vermeiden.

9. Par. 55 a: (2) Der Erzieher soll an allen Konferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, mit beschließender Stimme teilnehmen. Dies gilt um so mehr, wenn der Leiter des Betreuungsteiles ein Erzieher ist.

11. Par. 62: Der Verband begrüßt den vorgesehenen Absatz 3 und die darin enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten.

14. Par. 63 Abs. 12: Bereits im Gesetzestext sollte verankert werden (vgl. Erläuterungen, Bes. Teil S. 7, 2. Absatz), daß Beschlüssen zu lit. h und i eine ausreichende Beratung unter den betroffenen Eltern und den Lehrern zugrunde zu liegen hat und dafür eine ausreichende Zeitspanne (etwa drei Wochen) zur Verfügung zu stellen ist. Die Beschlüsse müssen ferner zeitgerecht erfolgen, d. h. vor der provisorischen Lehrfächerverteilung bzw. vor der Aufnahme von Schülern in die erste Klasse.

15. Par. 63 a Abs. 14: Dem Schulerhalter muß in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h und i ein Stimmrecht eingeräumt werden

16. Par. 63 a Abs. 17: Die in diesem Paragraphen genannten "organisatorischen Gründe" sind auf lit. h und i zu beschränken. Die vorliegende Fassung bedeutet eine unnötige gesetzliche Einschränkung gegenüber den bisherigen Bestimmungen.

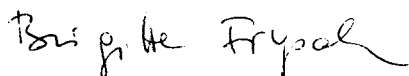
17., 18. und 19.: Für die neuen Bestimmungen für den Schulgemeinschaftsausschuß gilt analog das oben für das Schulforum gesagte. In diesem Fall beziehen sich die Ausführungen auf lit. j und k. Selbstverständlich ist auch den Schülern Gelegenheit zur Beratung zu geben.

20. Par. 64 Abs. 16: Auch hier haben sich die "organisatorischen Gründe" nur auf Beschlüsse zu lit. j und k. zu beziehen. Unklar ist hier Zeile 2, wo es heißt: "...bzw. des Ausschusses"... Welcher Ausschuß ist hier gemeint? Sollte ein vom SGA gemäß Abs. 12 eingesetzter Unterausschuß gemeint sein, sind wir der Ansicht, daß allenfalls von dem für Vorberatungen zuständigen Unterausschuß getroffene Beschlüsse noch vom SGA in der dafür vorgesehenen Form beschlossen werden müssen.

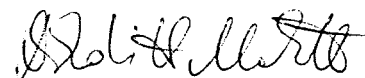
Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil, Seite 7, Absatz 4 möchten wir im Hinblick auf die Möglichkeit, im Rahmen der Schulversuchsbestimmung des Par. 78 (in der Fassung der Novelle BGBl Nr. 455/1992) die Zahl der Mitglieder des SGA zu erhöhen, festhalten, daß dabei immer vom Grundsatz der Drittelparität auszugehen ist.

22. Par. 82 Abs. 3: Auf Grund der bereits entstandenen zeitlichen Verzögerungen und im Hinblick auf eine effizientere Informationsmöglichkeit über die neuen gesetzlichen Bestimmungen, lehnen wir ein Inkrafttreten mit 1. September 1993 ab. Sowohl die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle als auch das novellierte Schulunterrichtsgesetz sollten erst mit 1. September 1994 in Kraft treten.

Für den Verband:



Brigitte Frysak
Schriftführerin



Dr. Edith Marktl
Vorsitzende